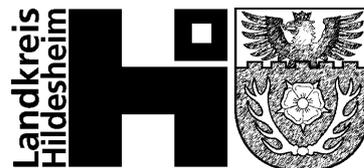


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2007                      Herausgegeben in Hildesheim am 12. September 2007                      Nr. 36

---

Inhalt	Seite
03.09.2007 - Hauptsatzung der Samtgemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim	536
03.09.2007 - Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, die Erstattung des Verdienstausfalles und der Fahrt- und Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung) der Samtgemeinde Freden (Leine)	540
04.09.2007 - Allgemeinverfügung – <i>Zweite</i> Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 17. November 2006	544
07.09.2007 - Allgemeinverfügung – <i>Dritte</i> Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 17. November 2006	546

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**Hauptsatzung**  
**der Samtgemeinde Freden (Leine)**  
**Landkreis Hildesheim**

Aufgrund der § 6,7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 03.09.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

**Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim.“
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Freden (Leine).
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg.

§ 2

**Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Die Samtgemeinde Freden (Leine) führt kein eigenes Wappen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Samtgemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim“.

§ 3

**Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Über die in § 72 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
  1. Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einschließlich Prozeßführung, Auslegung von Bebauungsplänen, u.a.;
  2. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben;

§ 4

**Folgen des Aufgabenüberganges**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat Sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

**Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden**

- 1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Rechnungsjahres aufzulösen.
- 2) Sind in Zweckverbänden nach Abs. 1 weitere Mitglieder vorhanden, soll die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden werden, mit deren gemeinsamen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.
- 3) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 6.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Samtgemeinderat. Es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert von 3.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7

**Samtgemeindeausschuß**

Jede Samtgemeinderatsfrau und jeder Samtgemeinderatsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als ZuhörerIn oder als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8

**Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch den oder die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten. Der Samtgemeinderat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll.

§ 9

**Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner bei Bedarf in öffentlicher Sitzung des Rates oder durch Pressemitteilungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde.  
Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

**Beschwerden an den Samtgemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuß übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 11

**Samtgemeindeumlage**

Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 12

**Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht. Das gleiche gilt für die Bekanntmachungen der Genehmigungen für das Flächennutzungsplanverfahren.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Rechtsvorschriften auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung).
- (3) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen oder Verordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) nachrichtlich veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen anderer Behörden und sonstige Bekanntmachungen der Samtgemeinde Freden (Leine) und der Mitgliedsgemeinden werden in den amtlichen Bekanntmachungskästen im Bereich der Samtgemeinde Freden (Leine) veröffentlicht. Außerdem können sie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) veröffentlicht werden.

§ 13

**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Freden (Leine), den 03.09.2007

**Samtgemeinde Freden (Leine)**

gez. Wecke  
Samtgemeindebürgermeister

## S A T Z U N G

### **über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, die Erstattung des Verdienstausfalles und der Fahrt- und Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung) der Samtgemeinde Freden (Leine)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 03.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Die Ratsfrauen und Ratsherren der Samtgemeinde Freden (Leine) als auch die Mitglieder seiner Ausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstausfalles Entschädigungen nach folgenden Bestimmungen:

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen für die Ausübung des Mandats einschließlich der Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschusssitzungen, Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, Tagungen, Einwohnerversammlungen, Verhandlungen, Begehungen und Abnahmen mit Sitzungscharakter, zu denen der Samtgemeindebürgermeister eingeladen hat, sowie die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Abs. 3).
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- (4) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer/ seiner Tätigkeit verhindert (den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet), ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit je 1/30 pro Tag. Sich dabei ergebende Centbeträge von mehr als 0,50 Euro werden auf volle Euro aufgerundet, sonst abgerundet.
- (5) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO) ruht auch der Anspruch auf Entschädigung mit je 1/30 pro Tag. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (6) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung. Die Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes ist mit der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Abgeltung des Verdienstausfalles ist in § 6 dieser Satzung geregelt.



**§ 6**

**Verdienstauffallentschädigung**

- (1) Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalles haben:
  - a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - b) ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld.

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles besteht nur für die Zeit, die notwendigerweise für die Ratsstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

- (2) Bei Ratsfrauen und Ratsherren, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Samtgemeinde Freden (Leine) mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsgeld einschl. der Abgaben und der Sozialversicherungsbeiträge weiter gezahlt wird. Der Verdienstauffall ist nachzuweisen. Die Samtgemeinde Freden (Leine) erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstauffallerstattungen dürfen den Betrag von 25,00 Euro pro Stunde nicht überschreiten.
- (3) Selbständig tätigen Ratsfrauen oder Ratsherren wird auf Antrag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens der Verdienstauffall bis zur Höhe von 25,00 Euro pro Stunde erstattet.
- (4) Ratsmitgliedern, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall gelten macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalles.

**§ 7**

**Entschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
- (2) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, die nicht am Arbeitsplatz anfallen.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung. Die Erstattung der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes ist mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

4

**§ 8**

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Aufwendungen zur Kinderbetreuung**

Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätige, denen Aufwandsentschädigungen nach den § 4 und § 8 dieser Satzung zustehen, erhalten eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

**§ 9**

**Reisekosten**

Für vom Samtgemeinderat oder einem Ausschuss beschlossene oder durch den Samtgemeindebürgermeister angeordnete Dienstreise außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Reisekostengesetz. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

**§ 10**

**Allgemeines**

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich im voraus gezahlt. Die Entschädigungen nach §§ 5 und 6 dieser Satzung werden auf schriftlichen Nachweis (Stundenaufstellungen und Verdienstbescheinigungen oder sonstige Nachweise) nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung an die Ratsmitglieder und die ratsfremden Ausschussmitglieder der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenspflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Verdienstaufschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers im Rahmen der §§ 5 und 6 in der Weise ersetzt werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit dem Arbeitgeber erstattet wird.
- (4) Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind im übrigen nicht übertragbar.

**§ 11**

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 16.01.2002 außer Kraft.

Freden (Leine), den 03.09.2007

**Samtgemeinde Freden (Leine)**

gez. Wecke  
Samtgemeindebürgermeister

## Allgemeinverfügung

### Zweite Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 17. 11. 2006

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. §§ 17 - 30 und 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) sowie §§ 5 und 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 08. 2007 (eBAnz AT 26 2007 V 1) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

#### I

1. Zum Gefährdungsgebiet (20 Km Gebiet) kommen folgende Städte und Gemeinden neu hinzu:
  - a) der Ortsteil Groß Lobke der Gemeinde Algermissen,
  - b) die Ortsteile Oedelum, Garmissen-Garbolzum, Ahstedt der Gemeinde Schellerten,
  - c) die Ortsteile Mölme, Feldbergen, Hoheneggelsen, Steinbrück, Söhlde, Groß Himstedt, Klein Himstedt und Bettrum der Gemeinde Söhlde,
  - d) die Ortsteile Gerzen, Wispenstein und Imsen der Stadt Alfeld (Leine),
  - e) die Mitgliedsgemeinde Freden (Leine) der Samtgemeinde Freden (Leine).
2. Die Sätze 2 und 3 unter Ziffer II d der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 17. 11. 2006 werden gestrichen.
3. Die Erste Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 12. 04. 2007 wird redaktionell wie folgt geändert: das Wort „rechts“, das zwischen den Worten „der“ und „der Straße „An der Zuckerfabrik““ steht, wird durch das Wort „westlich“ ersetzt.

#### II

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

#### Begründung

Die Zweite Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wurde erforderlich, weil am 30. 08. 2007 der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in den Landkreisen Peine (Peine-Ortsteil Duttonstedt) und Northeim (Stadt Dassel) amtlich festgestellt wurde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil zur Verhinderung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit Eile geboten ist und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw., soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage bereits gemäß § 80 TierSG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt, ganz oder teilweise anordnen.

#### **Hinweise**

1. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 17. 11. 2006 kann in der konsolidierten Fassung auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim [www.LandkreisHildesheim.de](http://www.LandkreisHildesheim.de) eingesehen werden.
2. Die Zweite Änderung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Für das Inkrafttreten der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung ist die Veröffentlichung in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung maßgebend.

Hildesheim, den 04. 09. 2007

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Dr. Wichern

#### **Hinweis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung:**

Die Allgemeinverfügung wurde am 06. 09. 2007 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht und trat am 07. 09. 2007 in Kraft.

## **Allgemeinverfügung**

### **Dritte Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 17. 11. 2006**

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17, Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260, geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 22.08.2006 (eBanZ AT 43 V1) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

#### **I**

Das Gefährdungsgebiet (20 Km - Zone) umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim.

#### **II**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

#### **Begründung**

Die dritte Änderung der Allgemeinverfügung wurde erforderlich, weil am 06. 09. 2007 der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb in 31188 Holle, Ortsteil Hackenstedt, amtlich festgestellt wurde. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil zur Verhinderung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit Eile geboten ist, um wirtschaftliche Schäden größeren Ausmaßes zu verhindern. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebenden Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw., soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage bereits gemäß § 80 TierSG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt, ganz oder teilweise anordnen.

#### **Hinweise**

1. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 17. 11. 2006 kann in der konsolidierten Fassung auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim [www.LandkreisHildesheim.de](http://www.LandkreisHildesheim.de) eingesehen werden.

2. Die Dritte Änderung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Für das Inkrafttreten der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung ist die Veröffentlichung in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung maßgebend.

Hildesheim, den 07. 09. 2007

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Dr. Schulz

**Hinweis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung:**

Die Allgemeinverfügung wurde am 08. 09. 2007 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht und trat am 09. 09. 2007 in Kraft.